

Mitversicherung ab Geburt

**Anmeldung eines neugeborenen
(bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der
Adoption noch minderjährigen)
Kindes zur Mitversicherung in einem
bestehenden Krankenversicherungsvertrag**

Hallesche Krankenversicherung a.G. • 70166 Stuttgart
service@hallesche.de • www.hallesche.de

Anmeldung eines neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindes zur Mitversicherung in einem bestehenden Krankenversicherungsvertrag

1. Angaben zum Versicherungsvertrag

Zuname, Vorname des
Versicherungsnehmers/
Hauptversicherten:

Versicherungsnummer:

2. Angaben zum Kind

Ich möchte meine/n am geborene/n

Tochter/Sohn

in dem bestehenden Vertrag mitversichern.

Sie sind bereits drei Monate bei der Hallesche krankenversichert?

Dann können Sie Ihr Kind ganz einfach rückwirkend ab Geburt/Adoption (Frist: zwei Monate) entsprechend Ihrem Versicherungsschutz versichern. Und das ganz ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten!

Wenn Sie weniger als drei Monate bei der Hallesche krankenversichert sind,

prüfen wir gerne, ob eine Mitversicherung Ihres Kindes - ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten - möglich ist. Bitte teilen Sie uns dazu die Schwangerschaftswoche mit, in der Ihr Kind geboren wurde.

Mein/e Sohn/Tochter wurde in der Schwangerschaftswoche geboren.

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter wurde am adoptiert;

er/sie war bisher gesetzlich privat krankenversichert

bei

- Die Adoptionsurkunde liegt bei

3. a) Angaben zum Versicherungsschutz

Hinweis: Der Versicherungsschutz Ihres Kindes erfolgt in Tarifen, die geschlechtsunabhängig (Unisex) kalkuliert sind. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht in Unisex-Kalkulation angeboten wird, wird ein vergleichbarer Versicherungsschutz angeboten.

Mein/e Sohn/Tochter soll versichert werden in

- den gleichen Tarifen wie ich selbst
- den gleichen Tarifen wie ich selbst, mit Ausnahme der folgenden Tarife:
- den folgenden Tarifen*:

entfallende Tarife

Tarife

* Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

3. b) Weitere Angaben für Beihilfeberechtigte

Für meine/n Tochter/Sohn bestehen Beihilfeansprüche nach den Richtlinien

des Bundes des Landes

Bundesland

Mein Beihilfeanspruch

- bleibt trotz der Geburt/Adoption unverändert.
- ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum auf ambulant %.

4. Angaben zur Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter war im Zeitraum vom bis

privat pflegepflichtversichert bei

- Der Nachweis über die private Versicherungszeit liegt bei

Immer ausfüllen, wenn eine beitragsfreie Mitversicherung für Ihr adoptiertes Kind gewünscht wird:

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (**Definition siehe Rückseite**) der zu versichernden Person 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (535 € im Monat, Stand: 1. Januar 2025, aktuellen Stand ggf. erfragen) bzw. beträgt es im Falle geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mehr als 556 € im Monat (Stand: 1. Januar 2025, aktuellen Stand ggf. erfragen)?

- nein ja

5. Datenübermittlung an die Finanzbehörde

Die Hallesche wird nach den gesetzlichen Vorgaben die steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge sowie die dazu notwendigen personenbezogenen Daten für Sie und die ggf. in Ihrem Vertrag versicherten Personen an die Finanzbehörde übermitteln.

Bitte teilen Sie uns zur Datenübermittlung die steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) mit. Sofern Sie uns diese nicht angeben, sind wir dazu berechtigt, diese beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Hinweis: Für eine Übermittlung für versicherte Personen ist in jedem Fall das Geburtsdatum und die Steuer-ID des Versicherungsnehmers/ Hauptversicherten erforderlich.

Versicherungsnehmer/
Hauptversicherter

Geburtsdatum

neugeborenes/
adoptiertes Kind

Steuer-ID (11-stellig)

Steuer-ID (11-stellig), falls bereits bekannt

Ich wünsche den Besuch meines persönlichen Ansprechpartners.

Wichtiger Hinweis:

Die günstigen Bedingungen der Mitversicherung (vgl. Rückseite) können nur angewandt werden, wenn die Mitversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt/Adoption geltend gemacht wird.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten

Hinweise zur Mitversicherung von neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindern in der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung

Wenn eine Familie wächst, ist das Anlass für ungetrübte Freude. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass auch Kinder Versicherungsschutz benötigen und deshalb frühzeitig eine Krankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

Die Hallesche Krankenversicherung verzichtet bei **neugeborenen Kindern** im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse und **garantiert die Aufnahme** in den bestehenden Vertrag ohne einen Beitragszuschlag.

Bei **adoptierten**, im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen Kindern gilt stattdessen: Es erfolgt eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse. Bei erhöhtem Krankheitskostenrisiko ist ein Beitragszuschlag zu zahlen. Die Hallesche Krankenversicherung begrenzt diesen auf die einfache Prämienhöhe.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz auch tatsächlich ab Geburt besteht, sollte die Krankenversicherung keine Wartezeiten vorsehen, innerhalb derer der Versicherer noch keine Leistungen erbringt.

Die Hallesche Krankenversicherung **verzichtet** daher im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt **auf die Wartezeiten**.

Der Verzicht auf Wartezeiten gilt auch, wenn ein adoptiertes Kind, das im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist, mitversichert wird.

Ein zusätzliches **Geschenk von uns an Sie:** Wir verlangen bei Mitversicherung eines neugeborenen Kindes für den Geburtsmonat keinen Beitrag. Die Beitragszahlung beginnt also erst mit dem Monatsersten, der auf die Geburt folgt.

Wichtig ist: Diese Bedingungen zur Mitversicherung von Neugeborenen gelten nur, wenn die Mitversicherung **innerhalb von zwei Monaten**, gerechnet ab dem Tage der Geburt, rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats, **geltend gemacht** wird und der für

das Kind gewünschte Versicherungsschutz nicht umfassender ist als der eines seit mindestens 3 Monaten versicherten Elternteiles. Wird die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das neugeborene Kind später geltend gemacht, ist eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich. Der Versicherungsschutz kann dann nur noch zu den üblichen Bedingungen angeboten werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung des versicherten Elternteils allerdings die 20. Schwangerschaftswoche noch nicht vollendet war, beginnt der Versicherungsschutz des Neugeborenen ohne Risikozuschläge und Wartezeiten bereits ohne Einhaltung der Mindestversicherungszeit von 3 Monaten.

Die gleichen Voraussetzungen sind bei der Mitversicherung eines adoptierten Kindes, das im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist, zu erfüllen.

Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Mitversicherung geltend gemacht werden muss, beginnt hier mit dem Tag der Adoption.

Bei Kindern, die von Leihmüttern ausgetragen werden, gelten diese Bestimmungen zur Mitversicherung von Neugeborenen nicht.

Der Versicherungsschutz kann dann nur zu den üblichen Bedingungen angeboten werden. Es ist eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich, mit der Folge, dass bei erhöhtem Krankheitsrisiko ein Beitragszuschlag zu zahlen ist. Außerdem gelten dann auch die bedingungsgemäßen Wartezeiten.

Garantierte Sicherheit. Für uns gilt: Wir halten, was wir versprechen. Deshalb haben wir die Bedingungen für die Mitversicherung von Neugeborenen und Adoptivkindern in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung und die Pflegekrankenversicherung sowie für die gesetzliche Pflegepflichtversicherung aufgenommen (§ 2 Abs. 2 MB/KK, § 2 Abs. 2 MB/PV und § 2 Abs. 2 MB/PPV).

Die Hallesche Krankenversicherung wünscht Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Definition zu Punkt 4.:

Pflege-Pflichtversicherung - Gesamteinkommen

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter - auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) -, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**:

Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterchaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 535 € im Monat (Stand: 1. Januar 2025, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Wird das Gesamteinkommen durch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erzielt, gilt eine Einkommensgrenze von 556 € im Monat (Stand: 1. Januar 2025, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

Hallesche

Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de